

Mülheim an der Ruhr

Ihr(e) Zeichen: / Ihr Schreiben vom:

Amt für Umweltschutz Gebühren

Gebäude: Heinrich-Melzer-Straße 1

Eingang: Heinrich-Melzer-Straße 1

Auskunft: [REDACTED]

Zimmer: [REDACTED]

Telefon: (02 08) 4 55-[REDACTED]

Telefax: (02 08) 4 55-[REDACTED]

Online:

<http://www.muelheim-ruhr.de>

Sprechzeiten:

Mo.–Fr. 08.00–12.30 Uhr

Oder nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bahn: alle Linien / Innenstadt

Bus: alle Linien / Innenstadt

Stufenloser Zugang:

Seiteneingang (rechts am Gebäude)

Datum: [REDACTED] 2005

Aktenzeichen: [REDACTED]

Abwassergebühren für das Grundstück [REDACTED]

Ihr Widerspruch vom [REDACTED], hier eingegangen am [REDACTED], gegen meinen
Bescheid vom [REDACTED], erstellt durch die Mülheimer
EnergiedienstleistungsGmbH (medl)

Widerspruchsbescheid:

Sehr geehrte [REDACTED]

Ihren Widerspruch weise ich zurück; er ist unbegründet.

Durch das Widerspruchsverfahren entstandene Kosten sind von Ihnen zu tragen.
Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung:

Jede Art von Gebührenerhebung zielt immer darauf ab, die Kosten für eine öffentliche
Einrichtung auf deren Benutzer umzulegen. Dieser Vorgabe des Gesetzgebers folgend, muss

die Stadt Mülheim an der Ruhr auch für die Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigung Benutzungsgebühren erheben. Während der Gebührentatbestand (die Einleitung von Abwasser in das städtische Kanalnetz) von der erbrachten Leistung abhängt, wird die Höhe dieser Abgabe durch die damit verbundenen Kosten bestimmt. Dabei gilt immer die Regel, dass das gesamte Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen darf. Auf der anderen Seite muss die vollständige Finanzierung der Entwässerung sichergestellt sein. Zielsetzung ist somit die Kostendeckung.

Vor diesem Hintergrund muss ich die Entwicklung der Kosten und Gebühreneinnahmen permanent beobachten und den Rat der Stadt auf eine eventuelle Unterdeckung hinweisen. Der Rat der Stadt wägt dann seinerseits ab, ob die gesetzlich geforderte Kostendeckung in einem angemessenen Verhältnis zur Belastbarkeit der Bürger/innen steht.

Diese Entscheidung hat der Rat am 23.06.2005 getroffen und die Siebte Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung beschlossen. Ihr wesentlicher Inhalt besteht in der Anpassung der Gebührensätze, nachdem diese über Jahre hinweg konstant gehalten worden sind.

Auf der Grundlage dieser Änderungssatzung habe ich Ihnen den Bescheid vom [REDACTED] erteilt, durch den die Schmutzwassergebühren für die Zeit vom [REDACTED] bis [REDACTED] neu festgesetzt wurden. Als Bemessungsgrundlage diente dabei der Frischwasserbezug aus dem Jahr 2003.

Ihre Annahme, die Schmutzwassergebühr könne nur in gleichem Verhältnis steigen, in dem die Verteilergröße sinkt (hier: die bezogenen Frischwassermengen des vorletzten Jahres), trägt der weitaus differenzierteren Struktur der Gebührenbedarfsberechnung keine Rechnung. Hierbei ist zunächst die vom Gesetzgeber geschaffene besondere Stellung der Wasserwirtschaftverbände hervorzuheben. Deren Mitglieder -z. B. Industriebetriebe- entrichten unmittelbar Beiträge an diese Verbände. Gleichzeitig wird die Stadt Mülheim an der Ruhr für alle in ihrem Gebiet gelegenen Grundstücke ebenfalls zur Zahlung dieser Verbandsbeiträge herangezogen. Für die Gebührenkalkulation bedeutet dies, dass alle Benutzer des städtischen Kanalnetzes mit Ausnahme eben der Verbandsmitglieder mit diesen Kosten belastet werden müssen, um die oben erwähnte Kostendeckung realisieren zu können.

Ihr Vergleich zwischen Erhöhung der Verbandsbeiträge und deren Anteil an den Gesamtkosten kann auch schon deshalb nicht zutreffen, weil die einzelnen Kostenarten vor Festlegung einer Gebühr auch zwischen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung aufzuteilen sind. Gerade Verbandsbeiträge, die ja die Kosten für die Reinigung des Abwassers widerspiegeln, müssen zu einem höheren Anteil den Schmutzwassergebühren zugeordnet werden. Steigen - wie in den vergangenen Jahren

geschehen - die Verbandslasten und verringert sich die Verteilergröße (Frischwasserbezug), wirken diese beiden Faktoren zusammen und führen zu der aktuellen Erhöhung der Schmutzwassergebühren. Bei der Beurteilung ist auch zu berücksichtigen, dass die Schmutzwassergebühren nur einen Teil der Abwassergebühren darstellen und die Niederschlagswassergebühren nicht verändert werden mussten.

Ihr Hinweis auf die Senkung der kalkulatorischen Kosten um 2% ist zur Widerspruchsbeurteilung ebenfalls nicht stichhaltig. Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) für das Land Nordrhein-Westfalen zu dieser Frage hat der Rat der Stadt lediglich den Satz für die kalkulatorischen Zinsen, die nach gesetzlicher Vorgabe gleichfalls Eingang in die Gebührenbedarfsermittlung finden, auf 7% reduziert. Diese Entscheidung wurde bewusst mit Rücksicht auf die Belastung der Bürger getroffen, obwohl nach dem Tenor des von Ihnen zitierten Urteils ein Zinssatz von bis zu 7,70 % unbedenklich ist und selbst darüber hinausgehende Zinssätze nicht automatisch zu einer Rechtsunwirksamkeit der den Heranziehungsbescheiden zu Grunde liegenden Satzung führen.

Die von Ihnen angesprochenen Betriebsführungsentgelte rechtfertigen die Anfechtung meines Gebührenbescheides auch nicht. In diesen Leistungen sind sämtliche Kosten kompensiert, die der Stadt Mülheim an der Ruhr bei eigener Aufgabenerledigung erwachsen würden. Die Übertragung der Betriebsführung auf die Stadtentwässerung Mülheim (SEM) erfolgte aufwandsneutral. Ich füge dazu die Unterlagen bei, die auch dem Rat der Stadt für seine Beratungen zur Verfügung standen. Diese sind auch seit dem 23.06.2005 auf der Internet-Seite www.muelheim-ruhr.de abrufbar.

Sollten sich, wie von Ihnen beanstandet, nach Ablauf eines Veranlagungsjahres in einem Gebührenhaushalt Mehreinnahmen, also Kostenüberdeckungen, ergeben, führt dies ebenfalls nicht zu einem Rechtsverstoß, der eine Neufestsetzung der Gebühr zur Folge haben müsste. Kostenüberdeckungen sind innerhalb des nächsten dreijährigen Kalkulationszeitraums auszugleichen. Sollten sich Unterdeckungen einstellen, können sie innerhalb des folgenden Kalkulationszeitraums bei der jeweiligen Gebührenkalkulation berücksichtigt werden. Zu Ihren Gunsten habe ich von der letztgenannten Möglichkeit seit mehreren Jahren keinen Gebrauch gemacht.

Damit wird auch deutlich, dass die von Ihnen angesprochenen „Gewinne“ des damaligen Eigenbetriebes Entwässerung keinen Bezug zur aktuellen Gebührenveranlagung haben. Sachfremde Kosten sind nie in die Gebührenkalkulation aufgenommen worden. Wie jede andere Behörde auch bin ich schon nach dem Grundgesetz an Recht und Gesetz gebunden. Bei der Erstellung der Gebührenkalkulation wurde dieses rechtsstaatliche Prinzip beachtet. Wenn also in der Vergangenheit in Geschäftsberichten der Stadtentwässerung Gewinne ausgewiesen worden sind, ist dies auf die Organisationsform und nicht auf das

Gebührenrecht zurückzuführen. Ein Entsorgungsunternehmen in der Form eines Eigenbetriebes soll Erträge für den städtischen Haushalt erwirtschaften. Dabei ist es aber auch auf Geschäftsfeldern außerhalb des Gebührenhaushalts tätig, auf denen selbstverständlich Gewinne erzielt werden dürfen. Aufwand und Erträge schlagen sich jedoch nicht in der Gebührenkalkulation nieder. Ich betone an dieser Stelle noch mal das strikte Prinzip der Kostendeckung und der Kostenermittlung, wie der Landesgesetzgeber es vorgesehen hat.

Rechtsgrundlagen:

Abwassergebührensatzung

Abwassergebührensatzung vom 22.12.1997 für die Stadt Mülheim an der Ruhr in der Fassung der Siebten Änderungssatzung vom 24.06.2005, veröffentlicht am 30.06.2005 im Amtsblatt mit der Nr. 22/2005

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) -insbesondere §§ 10,77, 109-

Grundgesetz

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2863) -insbesondere Art. 20-

Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)

Vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 228) - insbesondere §§ 6 und 7-

Verwaltungsgerichtsordnung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359).